20.04.2015

Fr. Dr. Rose

2858

Nr. S 6

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 21.04.2015

"Übertragung der Tarifsteigerung auch für Freie Träger als Entgelt- und Zuwendungsempfänger in der Kinder- und Jugendhilfe?"
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion Die Linke hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

"Wir fragen den Senat:

- 1. Ist die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifgehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 28.03.2015 (vorbehaltlich der zu erwarten-den Zustimmung der Gewerkschaftsmitglieder) auf die Entgelte und Zuwendungen an die freigemeinnützigen Träger in der Kinder- und Jugendhilfe und damit an die dort Beschäftigten gewährleistet?"
- 2. Trifft es zu, dass der Rahmenvertrag "Erziehungshilfe", welcher laut Aussage des Senats Nullrunden und keine Öffnungsklausel für Tarifsteigerungen enthält, eine Abweichung der tarifgerechten Bezahlung der Fachkräfte bei freigemeinnützigen Trägern als sogenannte "Leistungserbringer" staatlicher/kommunaler Aufgaben vorprogrammiert und damit nicht vereinbar ist mit dem Grundsatz der Tariftreue?
- 3. Wird sich der Senat für eine Aufwertung der Arbeitsbedingungen der Sozial- und Erziehungsdienste einsetzen und das Ergebnis der zurzeit verhandelten Aufwertung der Eingruppierungen in den Sozial- und Erziehungsdiensten (TvöD SuE) auf die entsprechenden Entgelt- und Zuwendungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übertragen?"

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Beschäftigten der freien und gemeinnützigen Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen werden, ebenso wie die Beschäftigten von KiTa Bremen, nach dem TVöD bzw. angelehnt an diesen bezahlt. Die Tarifeinigung vom 28.03.15 hat daher auf sie keine Auswirkungen.

Zu Frage 2:

Die Entgelte basieren auf einer einzelvertraglichen Regelung, eine Vereinbarung, die zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wird. Bei den Vertragsverhandlungen werden die tariflichen Vergütungen zugrunde gelegt und somit werden auch die Tarifsteigerungen im Entgelt berücksichtigt.

Es wurde für 2015 und Folgejahre keine Regelung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtpflege getroffen bzgl. pauschaler Entgeltfortschreibungen für den SGB VIII – Bereich.

Zu Frage 3:

Das Ergebnis der Verhandlungen ist zunächst abzuwarten. Eine Übertragung ist dann davon abhängig, wie in den jeweiligen Entgelt- oder Zuwendungsverträgen das Thema "Tarifanpassungen" geregelt ist.